

der Verfasser bei controvertierten Fragen das Wahre vom Falschen, das Gewisse vom Zweifelhaften auszuscheiden weiß. Beispielshalber machen wir aufmerksam auf die in den Prolegomena behandelte Frage über die Gesellschaftsbildung im allgemeinen (n. 1—6); auf die Frage über die Verlegbarkeit des päpstlichen Stuhles von Rom (n. 145, 146), über den Fall ungültiger oder zweifelhafter Papstwahl (n. 147, 148), auf die sehr wertvolle, sonst selten gründliche Behandlung des ganzen dritten Buches über die Bischöfe. Verhältnismäßig am ausführlichsten behandelt ist, wie es die Wichtigkeit der Sache mit sich bringt, die Partie über die päpstliche Gewalt und die Unfehlbarkeit. — Die Behandlung der Merkmale der wahren Kirche Christi ist oft ein Kreuz für die Verfasser: wir glauben, der Verfasser dieses Bandes hat denselben ihre richtige Stelle angewiesen und die Tragweite der einzelnen Merkmale und ihrer Beweiskraft genau gewürdigt.

Valkenburg (Holland).

P. Aug. Lemkuhl S. J.

3) **Jus Decretalium** ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris Decretalium, auctore Francisco Xav. Wernz S. J. Tomus I. Introductio in ius Decretalium. Romae, ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide 1898.

Das vorliegende Buch bildet den Anfang einer Darstellung des gesammten Kirchenrechtes. Es behandelt die Vorfragen. Seinen Ursprung verdankt das Werk den Vorlesungen über Kirchenrecht, welche der Verfasser seit beiläufig fünfundzwanzig Jahren den Theologie Studierenden seiner Ordensprovinz und während der letzten fünfzehn Jahre an der Gregorianischen Universität in Rom vorgetragen hat. Da an der letztgenannten Anstalt die Erklärung des Kirchenrechtes im Anschluß an die fünf Bücher der Decretalen geschieht, so war damit die Grundlage für die Eintheilung gegeben. Die Eintheilung des Stoffes mußte sich an das Rechtsbuch anlehnen, ohne jedoch in allen Einzelheiten an die gegebene Ordnung gebunden zu sein. Vielmehr wurde die überlieferte Anordnung nicht selten zugunsten einer sachgemäßer Eintheilung geändert. So sind einige Stücke des ersten Buches der Decretalen und der Titel über die Privilegien aus dem fünften Buche dem Einleitungsbande zugewiesen und unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Entstehung und Geltung des kirchlichen Rechtes behandelt. Noch viel weniger als die Eintheilung bildete der Umfang des Decretalenschatzes eine starre Regel für die Bearbeitung. Das geltende Kirchenrecht wird dargestellt; veraltete Satzungen sind dem geschichtlichen Überblick zugewiesen, welcher jedem Titel zum besseren Verständnisse des heutigen Rechtes vorausgeht.

Unter den allgemeinen Fragen über Natur und Entstehung des Kirchenrechtes, mit welchen sich der erste Theil der Einleitung befaßt, möchten wir die Lehre von der verpflichtenden Kraft der Congregationsentscheidungen (S. 151—158) und von den Concordaten (Seite 190—224) hervorheben. Beziiglich des ersten Punktes sind bekanntlich die Ansichten darüber getheilt, ob Rechtserklärungen (Declarationen, Interpretationen, welche an Einzelne ergehen, ohne förmliche Bekanntmachung für die ganze Kirche verpflichtend sind. Manche antworten auf die Frage (Schmalzgrüber, dissert. prooem.

370 ffg.) mit der Unterscheidung zwischen interpretatio comprehensiva und extensiva. Für diese fordern sie eine eigene Promulgation, für die erstere nicht. Wenz beruft sich nicht auf diese Unterscheidung. Nach ihm kommt der Erklärung einer zweifelhaften und dunklen Gesetzesstelle, welche für einzelne Personen erlassen ist, keine allgemeine Verpflichtung zu. Damit diese entstehe, müssen äußere Umstände hinzutreten, wodurch auch andere besondere Bestimmungen zu allgemeinen Gesetzen erhoben werden, nämlich Promulgation, Übergang in den Gerichtsgebrauch oder in die allgemeine Uebung der Kirche. Es ist nicht zu verkennen, dass die hier vorgetragene Auffassung, welche übrigens schon vom heiligen Alphons (Theologia moralis, Lib. I. n. 106) als haltbar bezeichnet wird, für manchen Einwand eine befriedigendere Antwort bietet als die oben erwähnte Unterscheidung. Bei der Frage über die rechtliche Natur der Concordate schließt sich der Verfasser weder der mildereren Form der Vertragstheorie noch der Privilegientheorie bedingungslos an. Er will, dass die verschiedenen Gegenstände bezüglich ihrer rechtlichen Verpflichtung verschieden beurtheilt werden. So wird ein Concordat hinsichtlich mancher Bestimmungen, z. B. über Vermögensverhältnisse, einen beiderseitig bindenden Vertrag darstellen, während Zugeständnisse in kirchlichen Dingen stets Privilegien bleiben. Diese Erklärung vermeidet den verschiedenen Ausdruck, denn in der Sache ist bei katholischen Vertretern beider Ansichten kaum ein Gegensatz.

An die Vorfragen über Kirchenrecht und Kirchengesetz schließt sich als zweiter und dritter Theil die Lehre von den Rechtssammlungen und eine Uebersicht über die Literaturgeschichte des Kirchenrechtes. Zwar finden diese Theile schon in den Institutionen des Kirchenrechts ihre Behandlung. Bei der Aufnahme dieser beiden Abschnitte in seine Darstellung des Decretalenrechtes gieng der Verfasser von der offenbar berechtigten Ansicht aus, dass die summarische Lehre von den Quellen, welche in den Institutionen gegeben wird, für ein ausführlicheres Studium des Kirchenrechtes erweitert werden muss. Doch begnügte er sich keineswegs damit, an dieser Stelle einen sorgfältig gearbeiteten Ueberblick über die weite Literatur zu geben. Die ganze Bearbeitung beruht auf beständiger und ausgiebiger Zuhilfenahme älterer wie neuerer Werke. In dieser Hinsicht war eine gewisse Grenze durch den Zweck des Werkes als Schulbuch gegeben. Doch wurde zu allen berührten Fragen der Weg in die einschlägige Literatur angezeigt und damit dem Leser eine Vertiefung des Textes erleichtert. Das Buch ist geeignet, das Verständnis und die Wertschätzung des kirchlichen Rechtes zu fördern. Möge es in den folgenden Bänden bald seine Vollendung finden zum Dienste der kirchlichen Wissenschaft.

Balkenburg.

Jos. Laurentius S. J.

4) **Die particularen Kirchenrechts-Quellen in Deutschland und Österreich.** Gesammelt und mit erläuternden Bemerkungen versehen von Dr. Philipp Schneider, ordentlichen Professor am königlichen Lyceum zu Regensburg. Regensburg. A. Coppenraths Verlag. 598 Seiten. Preis M. 10.— = fl. 6.—.